Dieses Blatt erscheint an jedem Sonntage. Für Inserate kostet der Raum einer Spaltzeile 3 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang 2 fl. und wird vierteljährig mit 30 kr. entrichtet.

Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Sonntag № 22. 3. Juni 1855.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Friedberg und sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

Ueberhandnahme von Sicherheitsstörungen betr.

In Folge der in einigen Distrikten Oberbayerns häufig vorkommenden Sicherheitsstörungen und Raub-Anfällen hat die kgl. Regierung von Oberbayern durch Entschließung vom 19. Mai l. Js. zu Ergreifung der ernstesten Maßregeln aufgefordert, in deren Befolgung nachstehende Verfügung ergeht:

1) Vor Allem wird den Gemeinde-Vorstehern die Instruktion zur Handhabung der Ortspolizei in den Landgemeinden (Beil. zu Nr. 3 des Intell.-Blattes vom Jahre 1836) in Erinnerung gebracht und insbesondere auf die §§. 1—19, 34—37, 41, 50—51 dieser Instruktion hingewiesen und zu kräftiger und ungescheuter Erfüllung ermahnt.

2) Zur Beseitigung der falschen Begriffe über Verbrechen und deren Strafen werden die Art. 233 bis 243 Thl. I. des Strafgesetzbuches durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, dieselben ausserdem noch durch wörtliches Ablesen in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Hiebei ist ausdrücklich zu bemerken, daß Raub IV. und III. Grades mit Tod, Ketten- und Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit beahndet werde, daß der Ketten-Sträfling für sein ganzes Leben an Ketten mit eiserner Kugel gefesselt im Straforte bleibt, und daß die Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit im gelindesten Falle, nemlich bei bewiesener 10jährigen guter Aufführung, wenigstens eine 16jährige Einsperrung im Zuchthause zur unvermeidlichen Folge hat.

Die bemerkten Artikel lauten wie folgt:

Art. 233. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib und Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsichtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234. Wer eine Person vergewaltigt und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsichtigen Absicht den hilflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe.

Art. 235. Wer absichtlich mit Waffen versehen, auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221 Num. 6) und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich verdient hat, ist als Räuber zu strafen.

Dasselbe gilt von jedem andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Art. 236. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen oder Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit acht bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 237. Die Strafe ist zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub

durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder

1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachzeit eingedrungen ist, oder
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergl. sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich
3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Art. 238. Wenn jedoch der Räuber mit tödtlicher Waffe gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 237 angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Art. 239. Mit dem Tode sollen gestraft werden:

1) Räuber, von welchen eine Person um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist;
2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Art. 240. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Art. 241. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthigt hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 242. Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verleumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 243. Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

3) Die Art. 78 und 88 Thl. I. des St.-G.-B. die hier gleichfalls im Abdrucke folgen und durch Ablesen zu veröffentlichen sind, sollen als Norm dienen für jeden gutgesinnten Unterthan, dessen Pflicht es ist, Verbrechen und Vergehen, von welchen er weiß, oder die in seiner Gegenwart vorbereitet werden, schleunigst der Obrigkeit anzuzeigen, oder die gefährdete Person zu warnen, oder die Ausführung möglichst zu hindern. Unterlassene Anzeige oder Verheimlichung würde strafrechtliche Einschreitung zur Folge haben.

Art. 78. Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelmittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben I. bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 88. Andere Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine

Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

4) Endlich wird noch die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1819 (Reggsbl. 1819, pag. 786—789), die öffentliche Ruhe und Sicherheit betr., mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Gemeindekörperschaften für alle durch Unthätigkeit und Vernachläßigung der ihnen obliegenden sich etwa ergebenden Sicherheits- und Ordnungsstörungen haftbar erscheinen und vorkommenden Falles unabweislich Einlegung von Militär-Execution in Aussicht steht.

Hienach ist sich zu achten und von der vollzogenen Bekanntmachung und Ablesung der betreffenden Verordnungen und Gesetzesstellen in den Gemeinden alsbald Anzeige anher zu erstatten.

Friedberg am 22. Mai 1855.

Königliches bayer. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung

Mastochsenfleischsatz pro Juni 1855 betr.

Mit hoher Regierungsentschließung vom 27. l. M. ist der Preis des Mastochsenfleisches für den Monat Juni l. J. und bis auf weitere Bestimmung für die Haupt- und Residenzstadt München auf 13 kr. 2 pf., für die übrigen Distrikte auf 12 kr. 2 pf. festgesetzt, was zur Darnachachtung der Lokalpolizeibehörden mit der Weisung bekannt gegeben wird, für Einhaltung des Satzes und gute Qualität des Fleisches Sorge zu tragen und gegen Uebertretungen mit aller Strenge einzuschreiten.

Friedberg am 22. Mai 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. a.

Zeiller, I. Assessor.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen statt.

Montag den 4. Juni, Vormittags 8 Uhr, Untersuchung gegen Joseph Dangl u. Compl. von Geisenfeldwinden, wegen Vergehens der Körperverletzung.

An demselben Tag, Vormittags halb 11 Uhr, Untersuchung gegen Johann Rauschkopf von Hohenberga wegen Vergehens der Körperverletzung.

Dienstag den 5. Juni, Nachm. 3 Uhr, Untersuchung gegen Margaretha Stippel von Grasheim wegen entfernten Versuchs der Verletzung zum Meineid.

Mittwoch den 6. Juni, Vormittags 8 Uhr, Untersuchung gegen Michael Amberger von Neustift, Diebstahl-Vergehen.

An demselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, Untersuchung gegen Joseph Forster von Nandlstadt wegen Vergehens der Bestechung.

Freitag den 8. Juni, Vormittags halb 9 Uhr, Untersuchung gegen Georg Maier von Großschwaibach wegen Vergehens der Körperverletzung.

An demselben Tag Vormittags halb 11 Uhr, Untersuchung gegen Georg Schwarzkopf von Ottmarshausen wegen Diebstahlsvergehen.

Verschiedenes.

Daß es auch Laster und Verbrechen unter den Thieren gibt, hievon hat ein Naturforscher einige Notizen in der Naturzeitung veröffentlicht, wie nachstehend folgt: Mein Hund, schreibt er, ist z. B. ein Heuchler; er verkriecht sich und stellt sich schlafend, wenn ich mein Arbeitszimmer verlasse und ihn aus demselben entfernen will; aber kaum habe ich dasselbe verlassen und die Thüre verschlossen, so macht er sich's bequem auf meines Lehnstuhls weichem Polster. Komme ich 5 Minuten später wieder, so verläßt er den Lehnstuhl bei meiner Annäherung und stellt sich wieder schlafend unter irgend einem Möbel — aber — die Haare, die er auf dem Stuhle zurückließ, verrathen sein heuchlerisches Treiben. Er überlistet seinen Herrn, er heuchelt ihm Folgsamkeit und hintergeht ihn — alles, wie die Menschen!! — Aber auch Mörder und Wüstlinge findet man unter den Thieren. Nicht die nenne ich Mörder, welche zu ihrer Nahrung andere Thiere tödten, so wenig wie ich den Metzger, Jäger u. s. w. einen Mörder nenne, sondern diejenigen, die ihre eignen Jungen umbringen, wie die Katzen, Kaninchen und andere. — Das Männchen dieser Thiergattungen ist in der Regel der Verbrecher und dieses Verbrechen ist Folge seiner sonstigen Immoralität. Er ist ein Wüstling und stellt dem Weibchen nach. Das Weibchen aber ergibt sich nicht, so lange es Junge nährt, was auch in der Ordnung ist und den Kätzinnen zur besondern Ehre gereicht. Aber der Wüstling kocht Rache gegen die unschuldigen Ursachen der Enthaltsamkeit der Mutter und beißt die Jungen, seine eigenen Kinder todt. Nach einem kurzen pflichtschuldigen Jammer von einigen Stunden über den Verlust ihrer Kleinen aber, gibt die ebenfalls leichtsinnig gewordene Mutter ihre Sprödigkeit auf und vermählt sich mit dem Mörder ihrer Kinder! Wer möchte es nicht bedauern, wenn er die Thiere, wie Menschen sündigen sieht, daß er hier doch an die Stelle der

blinden Naturinstinkts eine gewisse Ueberlegung, einen gewissen Willen setzen muß!

Dieser Naturforscher meint nun auch, daß alle bei uns lebenden Thiere in gewisser Art civilisirt sind, und anders seyen, als wie die Thiere vom Anfang waren. Die Thiere aus der Wildniß verhalten sich etwa zu denen der Unserigen, als wie ein Großstädter zu dem Landbewohner, der, wenn er in die große Stadt kommt, leicht die Beute der Betrüger, Taschendiebe und Beutelschneider wird. Kurz das Thier der Civilisation hat seine Erfahrungen gemacht und ist dadurch anders geworden.

Am 13. Mai Abends 5 Uhr ist zwischen Gnarrenburg und Carlshöfen, in der Bremerwörde, ein über 6 Pfund wiegender Meteorstein zur Erde niedergefallen und von den dort bei Niederfallen des Steines anwesend gewesenen Torfschiffern dem hiesigen Amte abgeliefert worden. Derselbe ist etwa 4 Fuß tief in der Erde gesteckt. Das Getöse, welches dieser Stein in der Luft verursachte, wurde in einer Entfernung von 3 Stunden von vielen Personen wahrgenommen.

Stand und Preis der Aichacher Schranne vom 2. Juni 1855.

Frucht-Sorten	Schrannenstand. Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	Durchschnittspr. pr. Schäffel. höchster. fl.	kr.	mittlerer. fl.	kr.	mindester. fl.	kr.	Ganzer Erlös fl.	kr.	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis gefallen. fl.	kr.	gestiegen. fl.	kr.
	Schäffel.														
Waizen	125	120	5	28	2	27	38	26	55	3316	—	1	38	—	—
Korn	120	117	3	22	13	21	36	20	54	2527	44	1	46	—	—
Gerste	9	7	2	14	48	14	19	13	40	100	15	—	57	—	—
Haber	85	85	—	7	55	7	43	7	34	656	48	—	—	—	4
Summa	339	329	10							6600	47				

Aichacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	kr.	pf.	Brod.	Pfd.	Lth.	Qnt.	Thl.	Mehl, pr. Dreißiger.	kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2	3½	Korn-Waizen: Mundmehl oder Auszug.	18	—
Kuhfleisch	Unterliegt keiner Taxe.		Kreuzer Semmel	—	3	1	3	Semmelmehl . . .	16	—
Rindfleisch			Halbkreutzer Röggl	—	2	2	3½	Mittel- od. Röggelmehl	14	—
Schweinfleisch			Kreutzer Röggl	—	5	1	3	Nachmehl	12	—
Kalbfleisch			Halbbatzen Laib	—	13	3	3	Beutel- od. Brodmehl	11	—
Schaffleisch			Batzen Laib	—	27	2	—	2 Pfd. Roggenbrod	9	—

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	kr.	pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Qnt.	Theil	Mehl, pr. Viertling.	fl.	kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2 1/8	—	Feines Mundmehl	1	8	—
Kuhfleisch	—	—	Kreutzer Semmel	—	3	1/4	—	Semmelmehl	1	—	—
Rindfleisch	—	—	Zweikreutzer Röggl	—	8	—	—	Geringeres Mehl	—	52	—
Schweinfleisch	—	—	Vierkreuzer Röggl	—	16	—	—	Nachmehl	—	44	—
Kalbfleisch	—	—	Batzen Laib	—	23	1	—	Backmehl	—	50	—
Schaffleisch	—	—	Achtkreuzer Laib	1	14	2	—				

München 26. Mai. Augsburg 1. Juni. Schrobenhausen 31. Mai. Friedberg 31. Mai.

Ort der Schranne	Feesen. höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	mind. fl.	kr.	Waizen. höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	mind. fl.	kr.	Korn. höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	mind. fl.	kr.	Gerste. höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	mind. fl.	kr.	Haber. höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	mind. fl.	kr.
München	—	—	—	—	—	—	30	40	29	58	28	57	25	37	24	7	22	29	16	1	15	34	14	58	8	34	8	11	7	43
Augsburg	—	—	—	—	—	—	28	57	28	14	27	27	23	9	22	30	21	51	15	8	14	57	14	36	7	29	7	19	7	12
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	28	25	27	49	27	16	22	21	21	53	21	31	—	—	14	30	—	—	7	44	7	23	7	2
Friedberg	10	18	9	32	8	46	29	17	28	17	27	16	23	17	22	30	21	42	—	—	—	—	—	—	7	31	7	24	7	13

(Druck der Eichleiter'schen Buchdruckerei.) (Redigirt von Th. Müller.)

Mit einer Beilage.

Bekanntmachung

An

den Stadtmagistrat Aichach und die sämmtlichen Gemeindeverwaltungen.

Ueberhandnahme von Sicherheitsstörungen betr.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 18. dies Mts. wird aus Auftrag der kgl. Regierung von Oberbayern den Gemeindevorstehern auf die Instruktion zur Handhabung der Ortspolizei in den Landgemeinden insbesondere auf die §§. 1 — 19, 34 — 37, 41, 50 — 54 verwiesen und für den Fall des Ungehorsams oder der Nachlässigkeit empfindliche Geldstrafe angedroht.

Um der nicht seltenen Unkenntniß der Strafgesetze und falschen Begriff-Bestimmungen über Kettenstrafe und Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu begegnen, sind die nachstehend abgedruckten Artikel des Strafgesetzbuches wörtlich in allen Gemeinden abzulesen und wird hiemit die Belehrung verbunden, daß Raub III. und IV. Grades mit Tod, Ketten- und Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit beahndet werden, daß der Kettensträfling für sein ganzes Leben an Ketten mit eiserner Kugel gefesselt im Straforte bleibt und daß die Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit im gelindesten Falle wenigstens eine 16jährige Einsperrung im Zuchthause zur unvermeidlichen Folge hat. — Die bemerkten Artikel lauten wie folgt:

Art. 233. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib und Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234. Wer eine Person vergewaltigt und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hilflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe.

Art. 235. Wer absichtlich mit Waffen versehen, auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221 Num. 6) und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich verdient hat, ist als Räuber zu strafen.

Dasselbe gilt von jedem andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Art. 236. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen oder Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit acht bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 237. Die Strafe ist zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder

1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachzeit eingedrungen ist, oder
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergl. sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich
3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Art. 238. Wenn jedoch der Räuber mit tödtlicher Waffe gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 237 angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Art. 239. Mit dem Tode sollen gestraft werden:

1) Räuber, von welchen eine Person um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist;
2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Art. 240. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Art. 241. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur

Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthigt hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 242. Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verleumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 243. Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Sehr oft fehlt es den Gutgesinnten an der erforderlichen Rührigkeit und Entschlossenheit. Man verweiset deßhalb auf die bestehenden Gesetze und die Art. 78 und 88 Th. I. des Strafgesetz-Buches, welche nachstehend abgedruckt sind und gleichfalls verlesen werden sollen.

Art. 78. Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelmittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben I. bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 88. Andere Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

Die k. Regierung hat ferner verordnet, daß auch die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1819, Reggsbl. v. J. 1819 S. 786–789 in den Gemeinden verlesen und auseinandergesetzt werde. In dieser Verordnung ist wörtlich folgendes enthalten.

I. Alle Gemeinde-Obrigkeiten und alle Gemeinde-Körperschaften sind — jede innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks — vermöge der aus aus dem Gemeindeverbande selbst hervorgehenden natürlichen Rechte und Obliegenheiten, aufgefordert und gehalten, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel und durch Vereinigung aller Kräfte, die öffentliche Sicherheit und den Rechtsfrieden der Einwohner zu wahren und zu schützen; gewaltsame Angriffe auf Personen und Eigenthum zu verhindern oder abzutreiben, und Aufwiegelungen, Zusammenrottungen und Tumulte zu verhüten oder zu unterdrücken.

Die Gemeindeobrigkeiten und Gemeindekörperschaften sind für jede dießfallsige Vernachlässigung und Unthätigkeit streng verantwortlich und haften für alle Folgen, welche daraus entstehen.

II. Wenn eine Gemeindeobrigkeit und Körperschaft den oben bezeichneten Verbindlichkeiten entweder aus Mangel an hinlänglichen Kräften oder gar aus Mangel an eigenem guten Willen nicht genügend entsprechen würde, so soll unverzüglich die Militär-Gewalt in Bewegung gesetzt und in den durch das Strafgesetzbuch vorhergesehenen Fällen, nach den ebendaselbst gegebenen Vorschriften, das Standrecht verkündet und eingeführt werden.

III. Jede Miliär-Kommandantschaft ist ermächtigt und angewiesen, auf Anrufen der Polizeibehörden nicht nur die gesammte Mannschaft der untergebenen Garnison zur bewaffneten Unterstützung der obrigkeitlichen Anordnungen ausrücken zu lassen, sondern auch durch Einberufung der Beurlaubten und durch Requisitionen an die Commandanten benachbarter Besatzungen, sowie an die Commando's der Gendarmerie die erforderlichen Verstärkungen an sich zu ziehen.

Die Kosten, welche durch diese abgedrungene Maßregel den Staatskassen verursacht werden und insbesondere der Unterhalt der einberufenen und herbeigezogenen Verstärkungstruppen, fallen denjenigen Gemeinde-Obrigkeiten und Gemeindekörperschaften zur Last, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie von ihrer Seite Alles aufgeboten haben, um die Nothwendigkeit solcher ausserordentlichen Hülfs- und Schutzmittel entfernt zu halten.

Die k. Regierung hat damit die Drohung verbunden, daß jene säumigen Gemeinden, welche die Angriffe auf Personen und Eigenthum nicht verhindern, abtreiben und unterdrücken, die Militärexecution zu gewärtigen haben.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist unverzüglich bei versammelter Gemeinde, zu welchem insbesondere die ledigen Bursche zu berufen sind, an zwei nach einander folgenden Feiertagen zu verlesen.

Daß diese Verlesung geschehen, ist bis längstens 15. Juni l. Js. anzuzeigen.

Diese Anzeige muß von dem ganzen Gemeinde-Ausschusse unterschrieben sein.

Kommt die Anzeige nicht ein, so wird ein Wartbote abgesendet.

Aichach, am 29. Mai 1855.

Königl. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Dominikus Tambach und Anton Mühlpoltner wegen Rauferexcessen betr.

Durch nunmehr rechtskräftigen Beschluß vom 20. Jänner l. Js. ist dem ledigen Dominikus Tambach von Wiesenbach, Gerichts Rain, dermalen in Standheim Gerichts Rain im Dienste, der Besuch sämmtlicher Wirthshäuser und öffentlicher Belustigungsorte bis zum 18. November l. Js. verboten, was hiemit unter Hinweisung auf die Verordnung vom 21. September 1852 öffentlich bekannt gemacht wird.

Aichach den 22. Mai 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

v. Plankh.

Bekanntmachung.

Stubersheim und Weiß gegen Kratzer wegen Forderung betr.

Dienstag den 12. Juni l. Js.
Nachmittags 1—2 Uhr

werden im Hause des Johann Kratzer von Kissing ein Pferd, ein Wagen und zwei Kühe öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung durch eine Gerichts-Kommission versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen sind.

Friedberg am 22. Mai 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. a.

Zeiller, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Mastochsenfleischtaxe für den Monat Juni 1855 betr.

Durch hohe Entschließung der k. Regierung vom 27. d. Mts. ist der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch auf

Zwölf Kreuzer zwei Pfennige

festgesetzt worden, was hiemit bekannt gmacht wird.

Aichach den 31. Mai 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

In Sache des Anton Brandner von Grimalshausen gegen Josef Sturm von Aindling, Kaufvertragserfüllung betreffend

wird das nachbeschriebene Anwesen am

Mittwoch den 27. Juni l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Grimalshausen der Zwangsversteigerung unterstellt, und falls der Schätzungswerth erreicht wird, der Zuschlag sogleich ertheilt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, die näheren Kaufsbedingnisse aber am Termine selbst kund gegeben werden.

Pl.-Nr. 13a Wohnhaus mit Stall u. Stadel, Pfründehaus und Hofraum zu 0,13 Dez.,	
Pl.-Nr. 13b Gras- und Wurzgarten 52 Dezim.,	
Pl.-Nr. 13c Gartenacker zu 14 Dez.	1100 fl.
Pl.-Nr. 168 1/3 Waldung zu 3 Tagw.	350 fl.
Pl.-Nr. 694 1/2 Mooswiese zu 64 Dezim.	100 fl.
Pl.-Nr. 546 Gebiesstück zu 5 Dez.	
Pl.-Nr. 590 Gebiesstück zu 7 Dez. }	25 fl.
Pl.-Nr. 620 Gebiesstück zu 6 Dez. }	
Pl.-Nr. 1358 Mooswiese zu 1 Tagw.	50 fl.
Pl.-Nr. 699 Mooswiese zu 1 Tgw. 15 Dez.	200 fl.
Pl.-Nr. 523 Mooswiese zu 95 Dez.	100 fl.

Schrobenhausen den 16. Mai 1855.

Königliches bayerisches Landgericht.

Freiberg.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Aichach und sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

Den Getreidhandel betr.

Die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 den Verkauf des Getreides auf dem Halm oder der Wurzel (Aichach-Friedberger-Wochenblatt 1854 Beil. zu Nr. 18) ist unverzüglich in den Gemeinden wieder zu verkünden und daß es geschehen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. in das Register über verkündete Gesetze einzutragen.

Aichach den 28. Mai 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und den sämmtlichen Gemeindeverwaltungen.

Cursiren falscher Münzen betr.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierung vom 3. und 11. d. Mts. Kreisamtsblatt 1855 S. 724, 742 und 881 wird zur Nachforschung und Anzeige sachdienlicher Resultate aufgefordert.

Aichach, den 31. Mai 1855.

Königl. Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und sämmtl. Gemeindeverwaltungen.

Regierungs-Ausschreiben vom 23. April 1855. Auffinden einer männlichen Leiche unterhalb Kreuz-Westheim, und den vermißten Johann Lohrmann von Pfahl betr.

Die sämmtlichen Lokalbehörden werden auf die Ausschreiben im rubr. Betr. hingewiesen, und zur Nachforschung und Anzeige sachdienlicher Ergebnisse aufgefordert.

Aichach den 28 Mai 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Die im Kreisamtsbl. S. 666, 668 und 727 ausgeschriebenen Heinrich Kühnemann, Franz Müller und Gottfried Weilbronner von Zettlingen, sind unverzüglich in das Verzeichniß einzutragen und auf Betreten zu verhaften.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Friedberg, den 1. Juli. Gestern Nachmittags traf beim königl. Landgericht dahier die Nachricht ein, daß der Räuber Mangold (vulgo Ofen), welcher schon etlichemal seiner Haft entkommen ist, und das letztere-mal in der Nacht des Neujahrtages 1855 aus der hiesigen Frohnveste entsprang, Vormittags den 31 Mai durch einen Gendarm erschossen worden sey. Aus den nähern Ergebnissen die uns zukamen, entnehmen wir folgendes: Mangold soll am besagten Tage Vormittag in Mehring einen Diebstahl vollbracht haben, wobei der dortige Gendarmerie-Stationskommandant ihm auf die Spur kam, in Folge dessen Mangold sich flüchtete und in dem Dorfe Kissing in einem Stadel sich versteckte. Der dortige Flurschütz, ein Schulgenosse Mangolds, trieb ihn aus diesem Versteck und verfolgte ihn mit Steinwürfen, trotz mehrmaligen Zuruf des Verfolgten, hievon abzustehen oder er schieße ihn todt. Da nun der Flurschütz diese Drohung, in seinem Eifer nicht beachtete, so schoß Mangold sein Terzerol auf ihn ab, und der starke Mann und Vater von 4 Kinder stürzte todt nieder. Der indeß mit einer großen Zahl Dorfbewohner herbeigeeilte Stations-Gendarm, auf den Mangold besonders seine Schußwaffe zielte, benützte einen unbewachten Augenblick seines Gegners und schoß demselben seine Schrott-Ladung gerade in die Brust, worauf er tödlich niedersank. Man fand in seinen Taschen gegen 49 fl. an baarem Gelde, sowie mehrere Gegenstände von Silber. — Welche Keckheit dieser Räuber besaß, mag daraus ersehen werden, daß in dem Augenblicke, als der ihm verfolgende Gendarm sein Seitengewehr verlor, derselbe es aufraffte und in den Mund nahm, während er in der einen Hand ein Terzerol hielt und in der andern einen Dolch. — Aber auch der Haß gegen diesen gefürchteten Menschen zeigte sich bei den herbeigeeilten Dorfbewohnern, indem sie ihn in seinen Todeszuckungen noch mit Stoßen und Verwünschungen belohnten.

Abwehr.

Die auf der Landstraße von Ottmaring nach Kissing an meinem schwangern Weibe verübte Vergewaltigung hat manche Verdächtigung von Personen, die nach dem Beschrieb von der Mißhandelten diese That verübt haben sollten, hervorgerufen. Nach einem solchen Beschrieb gerieth meine Vermuthung auf einen hiesigen Bürgersohn, ohne jedoch die Absicht gehabt zu haben, diese Vermuthung zur allgemeinen Kenntnißnahme zu bringen, wie dieß leider geschah. Durch diesen Fall finde ich mich genöthigt, auf diesem Wege zu erklären, daß meine Vermuthung eine sehr irrige war, da obenbemerkter Bürgersohn während der Zeit der Vergewaltigung nicht außer Friedberg sich befand.

Seb. Funk von Nederzhausen.